

Honorarvereinbarung gültig ab 01.01.20?

BVF Versicherungsmakler GmbH | Aulandweg 2b, A-6706 Bürs | www.bvf.co.at | office@bvf.co.at | +43 5552 6654-2 |
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten | GISA-Zahl 22591579 | FN 339452w

Alle Beträge verstehen sich als Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Wir sind als Versicherungsmakler bei der Vermittlung von Versicherungen unecht umsatzsteuerbefreit und verrechnen bei solchen Leistungen daher vorbehaltlich keine Umsatzsteuer.

Artikel 1 – Zeithonorar

Wir verrechnen die erbrachten Leistungen grundsätzlich nach dem damit verbundenen Zeitaufwand zu den unten dargestellten Stundensatz. Das Zeithonorar entsteht unabhängig davon, ob im Fall der Vermittlung das von uns vermittelte Geschäft zustande kommt. Das Zeithonorar entsteht mit Erbringung der jeweiligen vereinbarten Leistung durch uns. Wir sind berechtigt, Leistungen jeweils am Ende eines Kalendermonates zu verrechnen. Mit Zugang der Rechnung wird das Entgelt fällig.

Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der dadurch erhaltenen Provision. Kommt es später zu einer Rückverrechnung der erhaltenen Provision, beispielsweise durch Kündigung des Vertrages, so lebt der Honoraranspruch wieder auf. In diesem Falle sind wir berechtigt, dem Kunden die Reduzierung des Honorars nachzuverrechnen. Leistungen, die zusätzlich zur Vermittlung des Vertrages vom Kunden beauftragt werden, dürfen auch in diesem Fall gesondert je nach Vereinbarung verrechnet werden.

Leistungen, die zusätzlich zur Vermittlung des Vertrages vom Kunden beauftragt werden, dürfen auch in diesem Fall gesondert je nach Vereinbarung verrechnet werden.

Hilfskraft	pro angefangene ½ Stunde	€ 40
Fachkraft	pro angefangene ½ Stunde	€ 60

Es besteht die Möglichkeit bestimmte Leistungen und

Erweiterungen durch ein Pauschalhonorar zu vereinbaren. Dafür bedarf es einer gesonderten Zusatzvereinbarung zum Versicherungsmaklervvertrag.

Artikel 2 - Barauslagen

Der Versicherungsberater ist berechtigt, neben dem tarifmäßigen Honorar, die Barauslagen in Rechnung zu stellen, die in Erfüllung der ordnungsgemäßen Bearbeitung des Auftrages anfallen, sowie ein allfälliges amtliches Kilometergeld.

Artikel 3 - Erfolgshonorar im Schadenfall

Wir behalten uns das Recht vor, zusätzlich zum Zeithonorar und den Barauslagen ein Erfolgshonorar zu verlangen. Die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar wird auf jenen Zeitpunkt abgestellt, zu dem wir unsere unmittelbare Tätigkeit beendet haben, sei es, weil der Auftrag abgeschlossen ist, ein Rechtsanwalt (Notar) mit der prozessualen Durchsetzung des Anspruches betraut wird oder das Auftragsverhältnis durch Kündigung beendet wird.

Bemessungsbasis ist bei Schadensfällen, in denen unser Kunde der

- Geschädigte (bzw. anspruchstellender Versicherungsnehmer) ist, die von uns erzielte Entschädigungsleistung.
- Schädiger ist und der Versicherer die Deckung abgelehnt hat, oder der Versicherer Regress genommen hat, oder die Schadenersatzforderungen über die Haftpflicht-Versicherungssumme hinausgehen, die von uns erzielte Entlastung unseres Kunden.

Bemessungsbasis	Erfolgshonorar	Mindestens
Bis € 2.500	10%	€ 50
Bis € 10.000	10%	€ 250
Bis € 50.000	9%	€ 900
Bis € 100.000	8%	€ 4.000
Ab € 100.000	Freie Vereinbarung	€ 7.000

Wenn wir dem Kunden die prozessuale Durchsetzung seiner Ansprüche empfohlen haben, so können wir ein weiteres Erfolgshonorar vom Mehrbetrag (Entschädigungsleistung/Entlastung), den der Rechtsanwalt (Notar) erzielen konnte, verlangen. Die Abrechnung erfolgt analog der oben dargestellten Beträge, jedoch als Bemessungsbasis gilt der Mehrbetrag.

Honorarvereinbarung gültig ab 01.01.20?

BVF Versicherungsmakler GmbH | Aulandweg 2b, A-6706 Bürs | www.bvf.co.at | office@bvf.co.at | +43 5552 6654-2 |
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten | GISA-Zahl 22591579 | FN 339452w

Falls die vom Rechtsanwalt (Notar) im Prozessweg erzielte Entschädigungsleistung/Entlastung geringer sein sollte als das von uns im Zeitpunkt der Weitergabe erzielte Verhandlungsergebnis, so wird der niedrigere Betrag als Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar herangezogen.